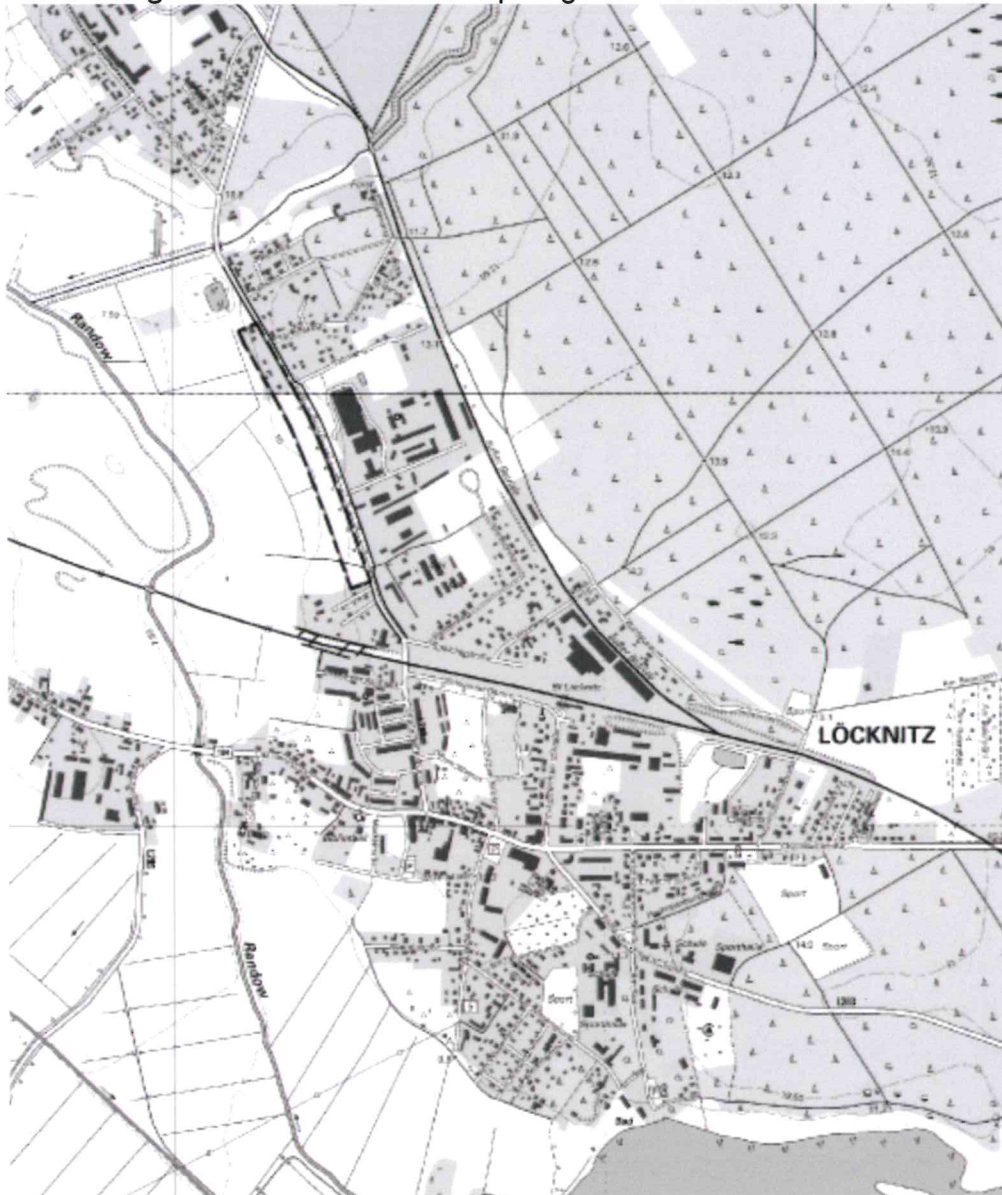


Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.06.2022 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich mit Schreiben vom 30.09.2022 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 15.02.2023 in Kraft.

Ab diesem Tag kann jedermann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 während der Öffnungszeiten für den Publi-

kumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend sind die genannten Unterlagen ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-loecknitz-penkun.de und über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, 05.01.2023

(Ebert)
Bürgermeister

